

dieser Problematik zusammenhängenden Fragen. Das wiederum erfordert geradezu die Ergänzung und Vervollkommnung des allgemeinen Systems der Strafzumessung durch spezielle Teilsysteme, die sich auf einzelne Deliktgruppen oder sogar nur auf einzelne Delikte beziehen.

Das Strafzumessungssystem als Teilsystem

Ausgangspunkt für alle systemtheoretischen Betrachtungen bildet die wohl gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis, daß das sozialistische Recht und in dessen Rahmen das sozialistische Strafrecht und innerhalb dieses Bereichs auch die Strafzumessung bestimmte Teilsysteme im gesellschaftlichen Gesamtsystem des Sozialismus darstellen¹⁰. Dabei verhält sich die Strafzumessung als System zu den übrigen Systemen (Strafrecht, Rechtsordnung, bestimmte Gesellschaftsformation) wie ein Teil zum Ganzen. Daraus ergeben sich theoretische und praktische Schlußfolgerungen für die Gestaltung und Wirksamkeit dieses Teilsystems, das in seiner Struktur und Funktion stets von den „übergeordneten“, den Rahmensystemen abhängig bleibt. Diese nehmen unmittelbar auf das Wesen und die Funktion des Teilsystems Strafzumessung Einfluß. Andererseits empfangen die Rahmensysteme von ihm Impulse, so daß eine aktive Rückwirkung gewährleistet ist. Durch die Einheit und Verbundenheit von Teil- und Gesamtsystem unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen wird deren harmonisches Zusammenwirken und Wechselspiel ermöglicht. Das führt zur steten gegenseitigen Vervollkommnung. Wenn also Walter Ulbricht feststellt, daß „die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtssystems erfordert“¹¹, so wird damit die Wechselwirkung zwischen Gesamt- und Teilsystem unter Beachtung des Primats des Gesamtsystems zum Ausdruck gebracht.

Der Teil „Strafzumessung“ im Bereich der Strafrechtswissenschaft kann und darf nicht als eine selbständige Strafzumessungstheorie aufgefaßt werden, die etwa absolut, ewig und unveränderlich existieren würde. Auch für die Strafzumessungstheorie bildet der Marxismus-Leninismus das feste Fundament, auf dem sie sich gründet und schöpferisch weiterentwickelt wird. Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus mit seinen in alle Teilsysteme — und somit auch in das der Strafzumessung — tief und gestaltend eingreifenden Beziehungen und Wirkungen beherrscht und bestimmt auch den quantitativen und qualitativen Inhalt, das Wesen und die Struktur des Systems der Strafzumessung. Erst unter dieser Voraussetzung kann das Teilsystem seiner ihm im Gesamtsystem zugeordneten Rolle und Funktion gerecht werden. Aus dieser Sicht wird deutlich, wie notwendig es ist, von der Einheit der Staatsmacht auszugehen und die Aufgaben der Strafzumessung in Gestalt praktischer Strafpolitik vom Charakter und von den Aufgaben des sozialistischen Staates abzuleiten.

Die Elemente des Strafzumessungssystems

Die Kriterien der Strafzumessung, also diejenigen objektiven und subjektiven Umstände, die in ihrer Gesamtheit die Strafgröße bestimmen, sind demzufolge als Elemente des Systems der Strafzumessung zu verstehen¹². Die wichtigsten und wesentlich-

¹⁰ Vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (insb. S. 648).

¹¹ W. Ulbricht, a. a. O., S. 648.

¹² Vgl. hierzu Dähn / Schröder, „Probleme der Strafzumessung“, NJ 1967 S. 622 ff. und S. 704 ff.

sten Zusammenhänge zwischen diesen Elementen können zwar direkt aus dem grafisch dargestellten Modell abgelesen werden. Jedoch ist es unerlässlich, auf einige prinzipielle Fragen näher einzugehen.

Zunächst ergibt sich die Frage nach der zahlenmäßigen Vollständigkeit der Elemente. Das Strafgesetzbuch nennt selbst die wichtigsten Kriterien (§ 61 StGB)¹³. Mithin interessieren neben den beiden zentralen und wesentlichsten Kriterien*,*, „Schuldgröße“ und „objektive Tatschwere“ vorrangig die weiteren hauptsächlichsten Kriterien, wie Grad der Verschuldens, Begehungsweise, % Bedeutung des angegriffenen Objekts, Folgen und Auswirkungen, Ursachen und Bedingungen sowie die Täterpersönlichkeit. Die Frage, ob darüber hinaus etwa noch die „öffentliche Meinung“, die „ständig wachsende erzieherische Kraft der Kollektive“ und weitere denkbare Kriterien selbständige Größen im System der Strafzumessung sein können, muß hier außer Betracht bleiben. Ihre Beantwortung erfordert deliktgruppenspezifische wissenschaftliche Untersuchungen. Ebenso ist es hier nicht möglich, nachzuweisen, welchen konkreten Einfluß das so bedeutungsvolle Element „Täterpersönlichkeit“ im allgemeinen oder im Einzelverfahren auf die Strafzumessung hat.

Schon rein optisch wurde versucht, die Bedeutung der Hauptelemente und ihren wechselseitigen Zusammenhang sichtbar zu machen. Die Beziehungen zeigen sich in den Verbindungslinien zwischen den Elementen. Alle Relationen und Korrelationen auf diese Weise darzustellen, ist jedoch nicht möglich. Im Modell wurden daher nur die wesentlichsten Beziehungen hervorgehoben. Die Zusammenhänge und Beziehungen zwischen den einzelnen Systemelementen (Kriterien der Strafzumessung) sind nicht nur einfacher, linearer Art. Das System funktioniert nicht im Sinne eines mechanischen Wirkens, sondern vermittelt der dialektischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen¹⁴. Es handelt sich deshalb um einen Prozeß, der nur in seiner ganzen dialektischen Dynamik richtig erfaßt und begriffen werden kann.

Eine weitere bedeutsame Frage ist die nach der Wertigkeit (Reihenfolge oder Rangordnung) der einzelnen Elemente des Strafzumessungssystems. Von der Beantwortung dieser Frage hängt im entscheidenden Maße die gerechte Strafe nach Art und Maß ab. In der richtigen Bestimmung der „Strafgröße“ beweist sich, ob die Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung verwirklicht wurden¹⁵.

Mit Ausnahme der beiden dominierenden Kriterien (Schuld und objektive Tatschwere), die bei allen Deliktgruppen für die Bestimmung des Charakters und der Schwere der Tat (Strafgröße) maßgeblich sind, kann diese Frage heute noch nicht mit der erforderlichen wissenschaftlichen Präzision beantwortet werden. Darüber, daß die einzelnen Elemente keine gleiche Wertigkeit besitzen oder daß ein Element seine Wertigkeit nicht konstant beibehält, dürfte zwar im allgemeinen Übereinstimmung bestehen. Problema-

¹³ Weitere Orientierungen enthalten auch die Bestimmungen über die einzelnen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die §§ 44, 63 und 64 StGB. Alle diese Elemente mußten geordnet, „systematisiert“ werden, um zu einer Modell-darstellung zu gelangen.

¹⁴ Vgl. Hörz / Griebe / Lutzke, „Schöpferische Anwendung der marxistischen Philosophie auf die Kausalität im Strafrecht“, NJ 1968 S. 715 ff. Zu diesem Problem wird dort ausgeführt: „Denn es dürfte unwidersprochen bleiben, daß uns strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht oder nur in den seltensten Fällen als einfache, lineare oder mechanische Ursache-Wirkung-Zusammenhänge gegenüberstehen, es sich hier vielmehr meist um eine Vielzahl von Kausalrelationen handelt, die miteinander in Wechselwirkung standen und sich gegenseitig beeinflussten“ (S. 717). Das trifft analog auch auf die hier erörterten Fragen zu.

¹⁵ vgl. dazu Buchholz, a. a. O., S. 451.